



### INHALT:

#### 1 **Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet .....	S. 50
---	-------

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

# 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

## **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet.**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 des IfSG und den §§ 9, 19, 24, 25 und 27 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsgesetz (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BayIfSMV gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die darin aufgeführte Besuchsbeschränkung auf täglich eine Person pro Bewohner sowie die Vorlagepflicht eines schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt damit u.a. auch für Krankenhäuser. § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbare Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rosenheim werden abweichend von § 19 der 11. BayIfSMV und dem „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten vom 21.12.2020“ in der jeweils gültigen Fassung, folgende weitergehenden Anordnungen erlassen:
  - a.) In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist vom Personal dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - b.) Es müssen feste Gruppen gebildet werden. Eine Durchmischung der Gruppen ist auch in Randzeiten oder für spezifische Angebote nicht möglich.
  - c.) Die Vorkurse Deutsch finden nur in den Räumlichkeiten der Kita und ohne jegliche Gruppendurchmischung statt.
  - d.) Das Betreuungspersonal ist den Gruppen fest zuzuordnen.
  - e.) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des o.g. Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Die gemäß § 24 Abs. 1 der 11. BayIfSchMV bestehende **Maskenpflicht** wird für folgende stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:

- alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet (u.a. Max-Josefs-Platz, Münchener Straße, Ludwigsplatz, Salzstadel, Salinplatz)
- auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen,
- am Busbahnhof in der Stadtmitte (Heilig-Geist-/Stollstraße) und am Bahnhof (Südtiroler Platz und Luitpoldstraße), sowie allen Bushaltestellen im Stadtgebiet,
- in der Fußgängerunterführung zw. Klepperstraße und Bahnhof.
- In der Münchener Straße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 10 (Karstadt) bis zur Haus. Nr. 76 (Hauptzollamt)
- In der Bahnhofsstraße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 1 bzw. 2 bis zur Haus. Nr. 12 bzw. 27 (Kreuzung Luitpoldstraße)

Zum Verzehr von Speisen und Getränken oder auch zum Rauchen, gelten keine Ausnahmen von der Maskenpflicht.

4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

5. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 01.02.2021 in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 14.02.2021.

#### **Hinweise:**

- Als Besuch gemäß der Ziffer. 1 dieser Verfügung gilt bereits der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der betroffenen Einrichtungen.
- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2021, weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Den mit o.g. Allgemeinverfügung erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Diese sind auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken.

Aus diesem Grunde war die überwiegenden Inhalte der bisherigen Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 04.01.2021 (zuletzt verlängert am 19.01.21 bis zum 31.01.2021) bis zum Ablauf der derzeit geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung der Stadt wurde zunächst nur bis 18.1.2021 befristet und am 19.01.2021 nochmals bis 31.01.2021 verlängert, da zum Zeitpunkt des Erlasses nicht klar war, welche Regelungen bayernweit Gültigkeit haben und wie sich das Infektionsgeschehen entwickelt. Die 11.BayIfSMV galt zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nur bis zum 31.01.2021, jedoch hat der Ministerrat am 20.01.21 beschlossen, die Verordnung bis einschließlich 14.02.2021 zu verlängern.

Trotz der derzeit erfreulicherweise sinkenden Fallzahlen bei der 7-Tagesinzidenz besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine nach wie vor ernst zu nehmende Situation. Auch wenn die bisherigen Maßnahmen jetzt scheinbar ihre Wirkung zeigen, kann derzeit nicht vorausgesagt werden, wie die bereits nachgewiesenen Mutationen des Corona-Virus aus anderen Ländern, sich auf das Infektionsgeschehen auswirken. In der Region Rosenheim ist vor wenigen Tagen bereits der erste bestätigte Mutationsfall des SARS-Cov2-Virus durch einen Einreisenden aus Südafrika vom Gesundheitsamt bestätigt worden. Ebenso würde man durch eine frühzeitige Aufhebung der Beschränkungen Gefahr laufen, dass die Infektionszahlen wieder rasant nach oben gehen. Diese Vermutung wird aufgrund der derzeitigen, jahreszeitbedingten Witterungsverhältnisse noch verstärkt.

Auf die Begründung in den Allgemeinverfügungen vom 04.01.2021 und 19.01.2021 wird verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

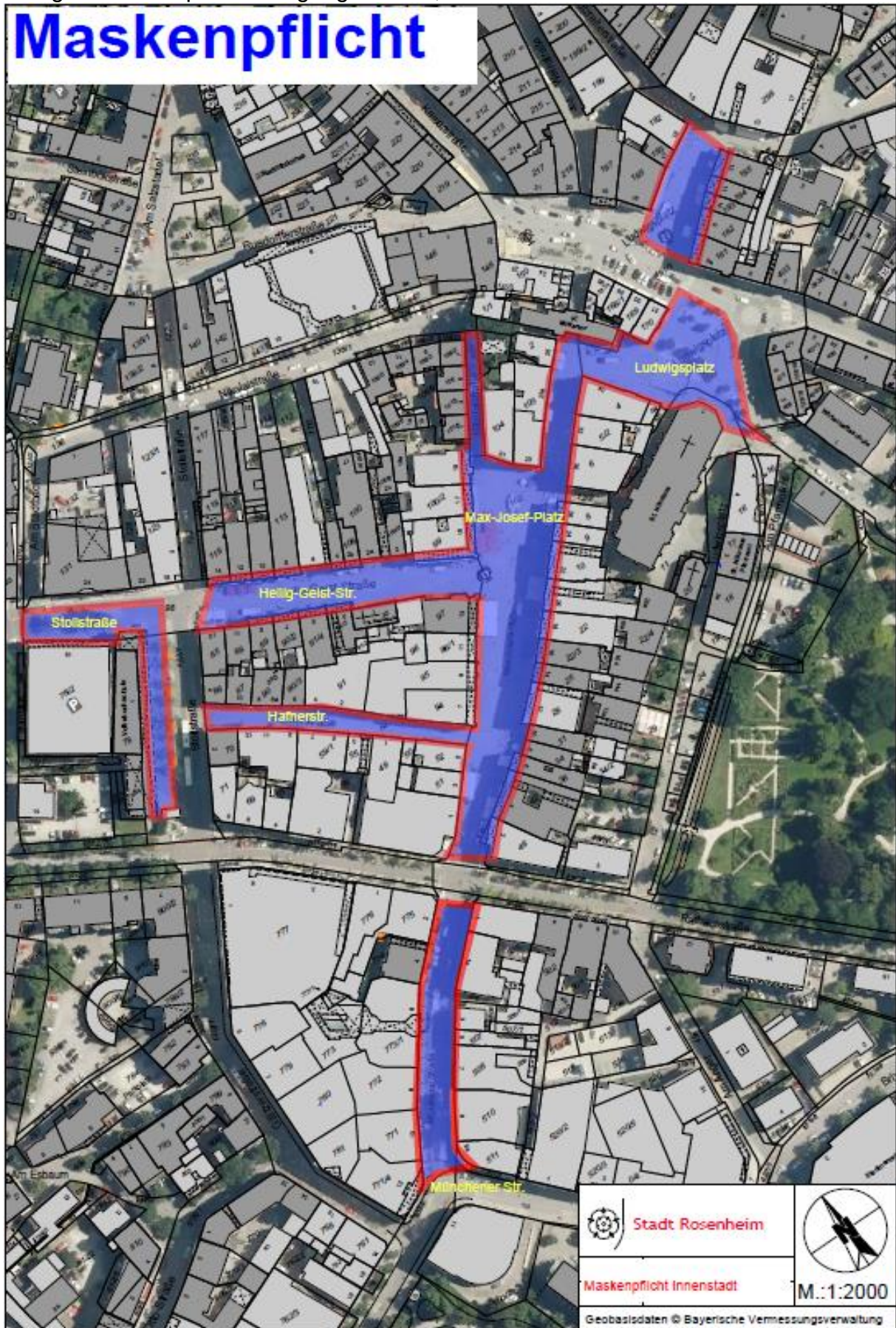
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 29.01.2021

Gez.  
Horner  
Oberverwaltungsrat



# Maskenpflicht





# Maskenpflicht





# Maskenpflicht





Anlage 4 Maskenpflicht: Bahnhof, Südtiroler Platz, Luitpoldstraße, Münchner Str.  
Bahnhofstraße





# Anlage 5 Maskenpflicht Münchener Straße Erweiterung

